

# Satzung für den Verein "Berggesellschaft Forsthaus e.V."

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen " Berggesellschaft Forsthaus e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Jena. Sitz des Vereins ist die Ausflugsgaststätte Forsthaus, Forstweg 88, 07745 Jena.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- die Förderung des Sports
- die Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Forsthauses, des Forstturmes und in der Bewusstmachung der landschaftlichen Schönheiten des Territoriums,
- Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie z.B. Konzerten und Aufführungen
- Die Förderung und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Die Erhaltung und Wiederherstellung von anerkannten Bau- und Bodendenkmälern, wie z.B. das Kriegerdenkmal am Forsthaus der „Forstturm“
- Die aktive Landschaftspflege und die Durchführung von Arbeitseinsätzen und Informationsveranstaltungen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Spenden, Zuschüsse, und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vereinsvorsitzenden zugehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Mitglieder, die in gröblicher Weise gegen die Satzung verstoßen oder mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung trotz Mahnung im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des

Ausschlusses schriftlich Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, wobei eine Übertragung des Stimmrechts möglich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in allen Aufgaben zu unterstützen und ihm alle nötigen Auskünfte zu geben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend seiner fachlichen Qualifikation bei der Lösung von speziellen Aufgaben in den Arbeitsgebieten mitzuwirken. Das umfangreiche Aufgabengebiet des Vereins kann und soll nicht vom Vorstand bewältigt werden, es erfordert unbedingt die Teamarbeit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehende Gefahren und Schäden.

## **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und evtl. Umlagen für den Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Beiträge und evtl. Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

Weiter gibt es einen erweiterten Vorstand mit bis zu fünf Beisitzern. Diesen können einzelne Aufgaben übertragen werden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte und Verhandlungen im Rahmen dieser Satzung. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben, ganz oder teilweise, auf einzelne Mitglieder übertragen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mindestens 10 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt. Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung wird die

Versammlung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Abänderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
- Bericht des/der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Aktionsplan/Vereinshaushalt;
- Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
- Anträge ordentlicher Mitglieder;
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr sowie der Finanz- und Beitragsordnung;
- Die Geschäftsordnung, so diese erforderlich ist
- Wahl der/des Kassenprüfers;
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ehrenmitgliedschaft im Verein;
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer speziellen Auflösungsversammlung erfolgen. Der Auflösung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jena, den 07.07.2006